

RICHTLINIE

zur Förderung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen der Sportvereine

- Sportförderungsrichtlinie -

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine für den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, soweit die förderungsfähigen Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.
- (2) Nicht bezuschusst werden
 - a) Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276,
 - b) Grundstückseinfriedigungen,
 - c) Parkplätze,
 - d) Zufahrten zu Sportanlagen,
 - e) Zuschaueranlagen,
 - f) Bepflanzungen,
 - g) Richtfeste,
 - h) Bereiche, die dem Begriff des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind,
 - i) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind.

§ 2

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Kreis Pinneberg - Fachdienst Schule, Kultur und Sport - auf den entsprechenden Formularen zu stellen. Den Anträgen sind alle für die Prüfung und Kostenermittlung bzw. -festsetzung notwendige Unterlagen beizufügen. Sofern der gesetzte Termin nicht eingehalten wird, ist eine Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Bedarf und die Dringlichkeit für die Förderung einer Maßnahme müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.
- (2) Die Dringlichkeit wird jährlich im Rahmen einer Prioritätenliste durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport festgelegt.
- (3) Die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck vom Zuschussempfänger genutzt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigen

tumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.

- (4) Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Kreiszuschusses. Dabei müssen Antragsteller mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten durch Eigenkapital/Eigenleistungen aufbringen. Das Fremdkapital über den Kapitalmarkt soll 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- (5) Vor der Bewilligung eines Zuschusses kann mit einem Vorhaben begonnen werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen beim Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises vorliegen, die förderungsfähigen Kosten nach § 4 ermittelt bzw. festgesetzt und gegebenenfalls erforderliche Vergabebestimmungen erteilt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

§ 4

Festsetzung/Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

- (1) Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen von mehr als 25.000 € brutto, müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind auch die förderungsfähigen Kosten festzusetzen. Diese baufachliche Prüfung erfolgt durch die Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen der Kreisverwaltung Pinneberg als ZBau-Behörde.
- (2) Die Kosten von Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen unter 25.000 € brutto werden unter Vorlage von Angeboten vom FD Schule, Kultur und Sport ermittelt und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit überprüft.
- (3) Zusätzliche Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind anzuerkennen.
- (4) Eigenleistungen werden in der vom Landessportverband festgesetzten Höhe anerkannt.
- (5) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

§ 5

Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (2) Die Höhe des Kreiszuschusses richtet sich nach der vom Kreis festgestellten Finanzkraft der Gemeinde/Stadt und beträgt in der Zuschussgruppe
A = 10 %
B = 15 %
der förderungsfähigen Kosten.

Die Zuschussgruppen werden aus der jährlich vom Referat Zentrale Steuerungsunterstützung und Innerer Service ermittelten „Übersicht über die Finanzdaten der Städte und Gemeinden im Kreis Pinneberg“ festgesetzt. Zuschussgruppe A erfasst die Gruppen 1 und 2, B die Gruppen 3 und 4. Für die Einstufung in die Zuschussgruppe gilt das Jahr der Antragstellung.

- (3) Der Zuschuss nach Abs. 2 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (4) Vereine mit einem Anteil von über 30 % an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre werden mit zusätzlich 5 % gefördert. Junge Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, sind wie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zu behandeln. Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Antragstellung.
- (5) Die Zusatzförderung nach Abs. 4 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 4 von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (6) Der Höchstförderbetrag pro Investitionsmaßnahme eines Antragstellers wird auf 700.000 € festgesetzt. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 6

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

§ 7

Auszahlungen

Bewilligte Kreiszuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel 10 % des Zuschusses einbehalten.

§ 8

Zweckbestimmte Verwendung

- (1) Bewilligte Kreiszuschüsse sind grundsätzlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ist über die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der bewilligte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - b) die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
 - c) die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird.
 - d) der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend der

bisherigen Zweckbestimmung von anderen Sportvereinen fortgeführt wird.

- (2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden wenn,
- a) der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
 - c) ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt ist.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist der Landrat zuständig.

§ 11

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12

Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuschüsse wendet der Kreis Pinneberg neben der Sportförderungsrichtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte Vorhaben und für solche, für die bis zum 01.08.2010 ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen für das Haushaltsjahr 2011 gestellt worden ist, gelten die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2001

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit § 13 keine andere Regelung trifft. Gleichzeitig verlieren die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999 ihre Gültigkeit.